

Antrag

**der Abgeordneten Cansu Özdemir, Deniz Celik, Sabine Boeddinghaus,
Dr. Carola Ensslen, Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch,
Metin Kaya, David Stoop, Dr. Stephanie Rose, Heike Sudmann, Insa Tietjen
und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

Betr.: Gefangenen die Mobiltelefonnutzung weiter ermöglichen!

Die Corona-Pandemie hat auch die Hamburger Justizvollzugsanstalten (JVA) vor große Herausforderungen gestellt und zu erheblichen Einschränkungen für die Gefangenen geführt. Insbesondere wurden die Besuchs- sowie die Lockerungsmöglichkeiten erheblich – teilweise vollständig – eingeschränkt.

Um diese Einschränkungen aufzufangen, wurde die Nutzung von Prepaid-Mobiltelefonen in den Anstalten des geschlossenen Vollzuges und die Nutzung der privaten Mobiltelefone der Gefangenen im offenen Vollzug erlaubt. Diese Erlaubnis soll allerdings nach Ankündigung des Senats zum 30.09.2020 wieder beendet werden.

Allerdings sind die pandemiebedingten Einschränkungen noch immer nicht vollständig aufgehoben. Im Gegenteil: Besuch wird zwar wieder ermöglicht, unterliegt aber weiterhin starken Restriktionen. In der Untersuchungshaftanstalt, in der JVA Billwerder (für männliche Basis- und Entwicklungsgefangene) und in der JVA Fuhlsbüttel für Strafhaftgefangene wird derzeit lediglich das gesetzliche Minimum von einer Stunde Besuch im Monat gewährt. Besuche finden lediglich mit Trennscheibe, Mund-Nasenschutz und unter Wahrung des Abstandsgebotes statt. Zudem sind maximal zwei Besucher/-innen ab sieben Jahren zugelassen. Für jüngere Kinder ist Besuch lediglich in den vollständig durch Trennscheibe getrennten Räumen möglich. Auch in der Untersuchungshaftanstalt ist die Besuchszeit auf eine Stunde pro Monat reduziert, aufgeteilt auf zwei Besuche von 30 Minuten. Pro Besuch ist jeweils eine Besuchsperson, gegebenenfalls mit einem Kind zulässig. In der JVA Hahnöfersand ist die Anzahl der Besuche nicht beschränkt, dafür aber die Besuchsdauer auf eine Stunde pro Besuch. Auch hier ist der Besuch ausschließlich mit Trennscheibe möglich. Sicherungsverwahrte erhalten lediglich fünf Stunden Besuch und damit nicht einmal das in § 26 Absatz 1 Satz 2 Hamburgisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz normierte gesetzliche Minimum. Für Personen mit angeordneter Sicherungsverwahrung beträgt die Besuchszeit derzeit lediglich drei Stunden (vergleiche Drs. 22/1195).

Diese Restriktionen stellen nicht nur eine erhebliche Einbuße der Lebensqualität der Gefangenen dar, sondern stehen im Widerspruch zum verfassungsrechtlich normierten Resozialisierungsgebot aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz. Die Ermöglichung von Besuchen dient dazu, die Sozialkontakte außerhalb des Vollzuges aufzubauen oder zu erhalten. Sie sind somit essenzieller Bestandteil, um den Gefangenen auf ihre Entlassung vorzubereiten und die Möglichkeiten für eine Rückkehr in die Gesellschaft zu schaffen.

Die in Hamburg fast ausschließlich genutzte Form der Flurtelefonie stellt keine adäquate Kompensation dar, da sie aufgrund der Nutzung durch eine Vielzahl von Gefangenen ebenfalls zu Einschränkungen der Kontaktmöglichkeiten führt und zum anderen nicht die Privatsphäre bietet, die für einen intensiveren sozialen Austausch notwendig ist. Anders als in anderen Bundesländern, beschränkt sich die Umsetzung der Haftraumtelefonie lediglich auf Pilotprojekte, obwohl die Haftraumtelefonie auch ohne

pandemiebedingte Beschränkungen eine sinnvolle Ergänzung zur Intensivierung von Sozialkontakten außerhalb der Gefängnismauern sein kann.

Auch etwaige Sicherheitsgedanken gebieten keine Beendigung der Mobiltelefonnutzung. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass es nur wenige und eher leichte Verstöße gegen die Nutzungsordnungen gibt und mögliche Befürchtungen, etwa die Begehung von Straftaten mittels der Mobiltelefone, nicht eingetreten sind.

Solange die Möglichkeiten zur Durchführung von Besuchen weiterhin Beschränkungen unterliegen, ist eine Kompensation durch die Erlaubnis zur Nutzung von Mobiltelefonen weiterhin zwingend notwendig.

Die Bürgerschaft möge vor diesem Hintergrund beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

- I. die Erlaubnis zur Nutzung von Mobiltelefonen durch Gefangene in den Hamburger Justizvollzugsanstalten bis mindestens zum 31.12.2020 zu verlängern. Sofern über den 31.12.2020 weitere pandemiebedingte Einschränkungen gegenüber den präpandemischen Regelungen im Vollzug bestehen, ist die Erlaubnis zur Nutzung von Mobiltelefonen bis zur vollständigen Aufhebung der Einschränkungen weiter zu verlängern.
- II. der Bürgerschaft bis zum 01.06.2021 ein Konzept zur Installierung und Umsetzung flächendeckender Haftraumtelefonie in den Hamburger Justizvollzugsanstalten vorzulegen.